

- (2) Nachzuweisen sind
- a) bei Exporterzeugnissen
- die schriftliche Bestätigung des dem Bedarfsträger übergeordneten Organs. Das bilanzierende Organ ist berechtigt, die Bereitstellung vom Abschluß des Exportauftrages abhängig zu machen.
 - die technisch-ökonomisch begründeten Materialverbrauchsnormen für die benötigte Folienmenge durch den Bedarfsträger;
- b) bei Erzeugnissen für den Inland- bzw. Produktionsverbrauch
- die technisch-ökonomischen Gründe für den Einsatz von Plastfolien einschließlich des Nachweises über die technisch-ökonomisch begründeten Materialverbrauchsnormen,
 - die Notwendigkeit der geforderten Foliendicke,
 - die Möglichkeit des Wiedereinsatzes von Plastfolien;
- c) beim Einsatz als Verpackungsmittel zusätzlich zu Buchst. b
- die Erreichung eines hohen Verpackungseffektes mit dem Ziel der Erhaltung des Gebrauchswertes und der Qualität der Erzeugnisse,
 - die Übereinstimmung in den Abmessungen zwischen Füllgut und Verpackungsmittel.

In diesem Zusammenhang ist die anwendungstechnische Beratung der Verwender von Plastfolien durch die Lieferer, insbesondere über Folienart und Folienstärke, zu verstärken.

§ 2

(1) Die Chemieberatungsstelle ist berechtigt, Ausnahmegenehmigungen für begründete Einsatzgebiete, die nicht in den Anlagen erfaßt sind, zu erteilen.

(2) Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind unter Beachtung des § 12 der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für -Rohstoffe und Materialien zu stellen.

(3) Die Chemieberatungsstelle hat den Bedarfsträgern innerhalb von 4 Wochen die Entscheidung mitzuteilen.

§ 3

Der staatlichen Einsatzbestimmung liegt der derzeitige Stand der technischen Entwicklung in den entsprechenden Industriezweigen zugrunde. Über vorgesehene Veränderungen der Abpacktechnologien und Neu- und Weiterentwicklungen von zu verpackenden Erzeugnissen, die zu Bedarfserfordernissen mit einem Mehrverbrauch an Folie führen, ist mit der Vorbereitung von Investitionen der VEB Orbitaplast zu informieren. Der VEB Orbitaplast hat die Information mit seiner Stellungnahme dem Ministerium für Chemische Industrie zu übergeben.

§ 4

Gegen Festlegungen des bilanzbeauftragten Organs zu Bedarfsnachweisen (§ 1) sowie gegen Entscheidungen der Chemieberatungsstelle zu Anträgen auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen (§ 2) kann innerhalb von 2 Wochen nach Zugang über den Leiter des übergeordneten Organs schriftlich begründete Beschwerde beim Minister für Chemische Industrie eingelegt werden. Der Minister für Chemische Industrie entscheidet innerhalb von 4 Wochen in Abstimmung mit dem Minister für Materialwirtschaft endgültig. Die Entscheidung über die Beschwerde ist dem Einreicher schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5

Bei Änderungen und Ergänzungen sowie bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen über den Einsatz von Plast-

folien ist die staatliche Einsatzbestimmung des Ministeriums für Leichtindustrie über den Einsatz von Verpackungsmitteln aus Plastfolien, faltbaren Schachteln und Zuschnitten aus Karton und Verpackungen aus Wellpappe, kaschiert und bedruckt*¹, zu berücksichtigen.

§ 6

(1) Das Ministerium für Chemische Industrie ist in Abstimmung mit dem Ministerium für Materialwirtschaft berechtigt, von den Versorgungsbereichen Konzeptionen über die Sicherung des sparsamen Verbrauchs von Plastfolien und dementsprechende Maßnahmen zu fordern.

(2) Vom Ministerium für Chemische Industrie können in Abstimmung mit dem Ministerium für Materialwirtschaft für bestimmte Anwendungsgebiete von Plastfolien spezielle Einsatzrichtlinien erlassen werden.

(3) Zur Sicherung gesamtstaatlicher Belange ist der Minister für Chemische Industrie berechtigt, Sonderregelungen festzulegen.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 24. November 1971 über den Einsatz von Polyäthylen-Folie niedriger Dichte und Polyvinylchlorid-hart-Folie (GBl. II Nr. 80 S. 712) außer Kraft.

(3) Soweit bereits Wirtschaftsverträge abgeschlossen wurden, gelten die Festlegungen dieser Anordnung für alle ab 1. Januar 1979 zu erbringenden Lieferungen und Leistungen. Die Wirtschaftsverträge sind dementsprechend zu ändern bzw. aufzuheben.

Berlin, den 15. Dezember 1978

**Der Minister
für Chemische Industrie**
Wyschowsky

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 31. Mai 1978 über den Einsatz von Verpackungsmitteln aus Plastiollen, faltbaren Schachteln und Zuschnitten aus Karton und Verpackungen aus Wellpappe, kaschiert und bedruckt - Staatliche Einsatzbestimmung - (GBl. I Nr. 16 S. 187).

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Einsatz von Polyäthylenfolie niedriger Dichte, ELN-Nr. 145 63 121

1. Lebensmittelindustrie, Land- und Nahrungsg&terwirtschaft

Verpackung und Abdeckung für Frischfleisch einschließlich gefrosteter Ware, Fischerzeugnisse

Verpackung für Rohtabak

Verpackung von Obst für die Arbeiterversorgung

Abdeckung von

- Lagerobst
- Gärbehältern

Verpackung von

- Geflügel
- Geflügelteilstücken
- Räucherfisch
- Frischfleisch und gefrosteter Ware
- Wurstwaren
- Molkereierzeugnissen

für die Selbstbedienung aus Kühltruhen der Kaufhallen.